



Wolf - Anhangsänderung Berner Konvention

Die EU-Kommission hat im September 2023 einen Vorschlag vorgelegt, den Wolf von Anhang II in Anhang III zu überführen

- Auf EU-Ebene muss zunächst der Umweltrat (ENVI - Umweltminister der EU-Mitgliedsstaaten) den Vorschlag mit qualifizierter Mehrheit annehmen
- Qualifizierte Mehrheit bedeutet 55 % der Mitgliedsstaaten (mindestens 15 von 27), die 65% der Bevölkerung repräsentieren müssen
- Eine Sperrminorität haben vier Mitgliedsstaaten, die mindestens 35% der Bevölkerung vertreten müssen.
- Die Abstimmung darüber könnte schon im März 2024 stattfinden (unbestätigt)

A photograph of a wolf standing on a snow-covered rock in a forest. The wolf is looking to the left. The background is a blurred forest with snow on the ground and trees.

Wolf - Anhangsänderung Berner Konvention

Auf der Ebene der Berner Konvention würde dann der Ständige Ausschuss beraten und müsste den Antrag mit 2/3-Mehrheit (34 von 50 Staaten) annehmen

- Die EU stimmt immer en bloc ab (27 Stimmen), daher müssten weitere Nicht-EU-Länder ebenfalls dafür stimmen
- Die Zustimmung der Schweiz gilt dabei als sicher. Andere Staaten, die ebenfalls zustimmen könnten, sind z.B. Türkei, Georgien, Norwegen, Liechtenstein, Bosnien-Herzegowina, Montenegro u.a.
- Bereits im Juni 2024 könnte der Ständige Ausschuss tagen, die nächste reguläre Sitzung ist im Dezember 2024

Wolf - Anhangsänderung

Bedeutung:

Die Änderung der Anhänge hätte (jedenfalls für Deutschland) keine unmittelbare Auswirkungen, denn maßgeblich ist weiterhin die FFH-Richtlinie

- Die Änderung der Anhänge der Berner Konvention ist aber Voraussetzung für eine Änderung der Anhänge der FFH-Richtlinie, denn die EU ist ebenfalls Mitglied der Berner Konvention und die FFH-Richtlinie dient ihrer Umsetzung
- völkerrechtliche Verträge wie die BK müssen immer erst auf nationaler Ebene, bzw. auf der Ebene der EU, umgesetzt werden, um für den einzelnen Bürger Verpflichtungen zu entfalten



Wolf - Anhangsänderung

Verfahren zur Änderung der Anhänge der FFH-RL:

Die RL könnte durch eine normale Richtlinienänderung geändert werden, was einen Vorschlag der EU-Kommission und Zustimmung durch den Rat und das Europäische Parlament erfordert

- Dadurch würde aber die Richtlinie insgesamt aufgeschnürt und das Ergebnis wäre nicht absehbar. Es könnten z.B. auch Arten, die bisher in Anhang V sind, in Anhang IV überführt werden
- Die Richtlinie sieht aber auch ein eigenes Verfahren vor, bei dem nicht die ganze Richtlinie aufgeschnürt wird: Art. 19 Abs. 1 sieht für die Änderung der Anhänge I, II, III, V und VI eine qualifizierte Mehrheit vor, für eine Änderung des Anhangs IV allerdings Einstimmigkeit
- Eine Änderung des Anhangs IV nach Art. 19 erscheint wegen des Einstimmigkeitsprinzips auf absehbare Zeit unrealistisch



Wolf - Fazit

Die Änderung des Schutzstatus nach der Berner Konvention ändert zwar zunächst einmal in der Praxis nichts

- Sie ist aber Voraussetzung für eine Anhangsänderung der FFH-RL (die aber nicht ohne weiteres möglich ist) und darf daher nicht unterschätzt werden.
- Wie realistisch eine Änderung des Status nach der Berner Konvention ist, ist offen
- Die größte Hürde dürfte die Abstimmung im Rat sein. Neben Deutschland sind auch andere große EU-Mitgliedsstaaten zumindest wackelig (Spanien, Frankreich)

